



## **Satzung des Vereins**

„Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Banken, Immobilien und Versicherungen,  
Berlin e.V.“

Stand: 08.12.2022

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Banken,  
Immobilien und Versicherungen, Berlin, e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin unter der Nr. VR  
17104 B eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung insbesondere durch die ideelle und  
finanzielle Unterstützung des Oberstufenzentrums Banken, Immobilien und  
Versicherungen.

2.2 Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Planung und Unterstützung wissenschaftlicher und schulischer Veranstaltungen
- b) Förderungen von Partnerschaften mit in- und ausländischen Schulen
- c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- d) Unterstützung bei der Beschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel  
und sonstiger Ausstattung
- e) Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten sowie Exkursionen
- f) Beschaffung und Bereitstellung von Auszeichnungen für besondere Leistungen

2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei  
ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ausgewiesener  
Auslagen. Auslagen sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie in der Höhe angemessen  
und durch Originalbelege nachgewiesen werden.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Privatrechts und Verbände werden.
- 3.2 Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt
- 3.3.1 durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen;
- 3.3.2 durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- 3.3.3 mit dem Tod des Mitglieds;
- 3.3.4 bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn

- 5.1.1 die Dringlichkeit durch den Vorstand festgestellt wird;



- 5.1.2 mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt hat.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 5.2.1 Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren;
  - 5.2.2 Wahl von zwei Rechnungsprüfern für drei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
  - 5.2.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - 5.2.4 Entlastung des Vorstandes;
  - 5.2.5 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - 5.2.6 Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach § 3;
  - 5.2.7 Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach § 3;
  - 5.2.8 Beitragsfestsetzung;
  - 5.2.9 Beschlussfassung zu Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel;
  - 5.2.10 Änderung der Satzung;
  - 5.2.11 Auflösung des Vereins.

## **§ 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie der Leiterin/dem Leiter des Oberstufenzentrums Banken, Immobilien und Versicherungen als gesetztem Mitglied.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Schriftführerin/den Schriftführer, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister sowie die weiteren ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- 6.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsmacht) sind die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein allein.
- 6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 6.5 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 6.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.



- 6.7 Änderungen der Satzung, die ausschließlich dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gem. § 60 der Abgabenordnung dienen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Eine Information der Mitglieder über die Satzungsänderung bei der nächsten Mitgliederversammlung ist obligatorisch.

### **§ 7 Beschlüsse, Abstimmungen**

- 7.1 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder dessen, der die Sitzung oder die Versammlung leitet, bei Wahlen jedoch das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 7.2 Es erfolgt grundsätzlich eine offene Abstimmung. Wird eine andere Abstimmungsform beantragt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.3 Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen die Schriftführerin /der Schriftführer/in und die/der Vorsitzende des Vereins.

### **§ 8 Finanzierung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- 8.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über Höhe, Zahlungsart und Zahlungszeitpunkt des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Zu den Einnahmen des Vereins gehören ferner
- Spenden und
  - Zuwendungen Dritter.
- 8.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.4 Der Vorstand ist verpflichtet, die Zahlungsvorgänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und eine Einnahmen-Überschussrechnung bzw. einen Jahresabschluss aufzustellen, diese sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 9 Auflösung, Liquidation**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die/der im Amt befindliche Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter die Liquidatoren.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Oberstufenzentrum Banken, Immobilien und

**Freunde und Förderer des  
Oberstufenzentrums Banken, Immobilien  
und Versicherungen, Berlin e.V.**

c/o OSZ Banken, Immobilien und Versicherungen, Alt-Moabit 10, 10557 Berlin



OBERSTUFENZENTRUM  
BANKEN, IMMOBILIEN  
UND VERSICHERUNGEN  
BERLIN-MITTE

---

Versicherungen, Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Berlin, 08. Dezember 2022

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung **vom 08. Dezember 2022 beschlossen.**